



# Die Kreisverwaltung informiert

## Information zur Eigenkompostierung

Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass spätestens ab dem 01.01.2015 keine Bioabfälle mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden dürfen.

Im Landkreis Kaiserslautern bleibt weiterhin die Möglichkeit der Eigenkompostierung als Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung einer Biotonne auch 2015 unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.

Die Entsorgung von Küchenabfällen wie z. B. Fisch- und Fleischresten über die hauseigene Kompostierung ist und bleibt hygienisch bedenklich u. a. in Bezug auf Krankheitserreger, Schadorganismen und Ungeziefer. Wenn solche Abfälle regelmäßig anfallen, sollte in jedem Fall allein schon aus den genannten Gründen eine Biotonne benutzt werden.

Die Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass die Eigenkompostierung vor Ort stichprobenweise überprüft wird. Bei Vor-Ort-Kontrollen durch Mitarbeiter der Kreisverwaltung muss eine ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung nachgewiesen werden.

Die Eigenkompostierung kann zukünftig nur anerkannt werden, wenn eine Verwertung von Bioabfällen auf dem hauseigenen Grundstück, also am Ort der Entstehung, ordnungsgemäß und schadlos erfolgen kann.

Die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern verlangt hierzu, dass

- eine ausreichend große Gartenfläche zur Verfügung steht,
- der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück verwendet wird und
- zumindest ein Komposthaufen oder ein Thermokomposter mit in Rotte befindlichem Material auf dem Grundstück vorhanden ist.

**Der Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- EUR geahndet werden kann.**

**Die Kontrollen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung, bei denen die Grundstücke durch Mitarbeiter der Abfallwirtschaft betreten werden müssen, sind gem. § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern von den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke zu dulden.**